



Mietvertrag über das Dorfgemeinschaftshaus
der Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf
Schulkoppelweg Nr.4 24217 Höhndorf.

- nachstehend als Vermieter genannt, vertreten durch den Bürgermeister-

und

Name, Vorname:

Personalausweis Nr.

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Festnetz-Telefon Nr. : Handy Nr.

Email:

– nachstehend als Mieter genannt –

Der Mieter mietet das Dorfgemeinschaftshaus Höhndorf/Gödersdorf für folgende Veranstaltung an:

Art der Veranstaltung:

Datum

Zeitraum max. 24 Stunden Beginn:.....Ende:.....

Anzahl der Personen (max. 80) ca.

Der Mietpreis beträgt 200,- €

Kaution 250,- €

(1 Schlüssel/Reinigung/Inventar)

Die Kaution ist als Barzahlung zu entrichten!

Gesamtbetrag€

Nach Unterzeichnung des Mietvertrages ist der Gesamtbetrag sofort fällig.

**Möglich ist eine Barzahlung, oder eine Überweisung auf das Konto des Amtes Probstei IBAN:
DE94 2105 0170 0080 0018 37 mit Angabe des Kassenzeichens, lautet wie folgt: 07/7600.1400.**

Ein Ausdruck der elektronischen Überweisung ist vorzulegen!

Der Mieter erklärt sich mit den folgenden Mietbedingungen und der Hausordnung Einverstanden:

§1 Nutzung der Räumlichkeiten:

Im gesamten Gebäude herrscht generelles Rauchverbot. Der Mieter hat dafür zu sorgen dass dieses Rauchverbot eingehalten wird. Die Vermietung des Gebäudes umfasst den Hauptraum, die Küche, den Nebenraum, die Toiletten sowie die Terrasse. Im Mietpreis, ist die Nutzung sowie der Verbrauch von Strom, Wasser, Heizung im üblichen Umfang enthalten.

Der Mieter hat den Aushängen im Dorfgemeinschaftshaus Folge zu leisten. Nach der Veranstaltung ist das genutzte Mobiliar wieder an den Ursprungsort zurück zu räumen. Fallen auf Grund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung GEMA Gebühren an, dann ist die Anmeldung und Gebühreuzahlung ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die Veranstaltung in den gemieteten Räumen gleichzeitig Veranstalter. Der Mieter darf die Mietsache ohne Zustimmung des Vermieters nicht untervermieten oder Dritten zu überlassen. Der Mieter muss für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge tragen, alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Das Mindestalter, zur Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses, beträgt 21 Jahre.

§2 Reinigung:

Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räumlichkeiten und das in Anspruch genommene Inventar zu säubern und entstandene Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollten benutzte Gegenstände und Abfälle zurückbleiben, werden diese zu Lasten des Mieters entsorgt bzw. entfernt. Weiterhin ist der Mieter in der Pflicht, durch die Veranstaltung entstandene Verschmutzungen, rund um das Dorfgemeinschaftshaus zu säubern. Darunter zählen unter anderem Gläser, Flaschen, Zigarettenstummel, sonstiger Müll etc.

§3 Haftung:

Der Mieter haftet aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die dem Vermieter durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung der Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf als Eigentümer des Gebäudes für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB. Der Vermieter haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Bargeld und Garderobe. Eine verschuldungsunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Nutzern eingebracht wurden. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Außenanlagen, der Parkflächen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Vermieter weist darauf hin, dass das Dorfgemeinschaftshaus mit einer Schließanlage ausgestattet ist. Bei Verlust der übergebenen Schlüssel trägt der Mieter sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust sowie der Wiederbeschaffung und Einbau einer neuen Schließanlage entstehen. Die Kautions wird in diesem Falle bis zur Beseitigung des Schadens einbehalten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die bestehende Haftpflichtversicherung des Vermieters für keinerlei durch den Mieter verursachte Schäden aufkommt.

§4 Lärmschutz:

Der Mieter ist verantwortlich für das Einhalten des Lärmschutzes. Bei lärmintensiven Veranstaltungen hat der Mieter Türen und Fenster geschlossen zu halten. Zum Belüften des Gebäudes ist der Lärm zu reduzieren. Insbesondere nach 22:00 Uhr hat der Mieter dafür zu sorgen dass es nicht zu Ruhestörungen kommt. Der Außenbereich darf nur unter Einhaltung der Nachtruhe genutzt werden. Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Polizei oder das Ordnungsamt die Möglichkeit hat bei einer Störung der Nachtruhe die Veranstaltung sofort zu beenden. Der Exekutive ist folge zu leisten.

§4a Feuerwerk

Das Abbrennen jegliches Feuerwerks oder ähnliche Knallkörper ist strengstens untersagt.

§5 Rückzahlung der Kautio:

Werden bei der Übergabe des Schlüssels keine Mängel, Schäden oder dergleichen festgestellt und die Räumlichkeiten, sowie das Inventar, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand, wird die oben vereinbarte Kautio in vollem Umfang zurückgezahlt.

§6 Feuerwehr:

Der Mieter hat dafür zu sorgen dass die gekennzeichneten Parkplätze der Feuerwehr, die Ausfahrten des Feuerwehrgerätehauses der Löschgruppe Höhndorf/Gödersdorf sowie der Rettungswege zu jeder Zeit freigehalten werden.

§7 Streu- und Räumpflicht:

Der Mieter ist in der Pflicht im Rahmen der Veranstaltung die Zuwegung zum Gebäude zu streuen bzw. zu räumen. Für etwaige Personenschäden durch Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

§8 Datenschutz

Der Mieter ist mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der in diesem Vertrag erhobenen Daten gemäß der DSGVO einverstanden. Der Mieter hat jederzeit die Möglichkeit Auskunft über die Daten zu erhalten.

§9 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die vermieteten Räume zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden. Bei Beendigung der Veranstaltung aus diesen Gründen hat der Mieter keinen Anspruch auf irgendeine Erstattung des Entgelts und der hinterlegten Kautio.

§10 Rücktritt vom Vertrag /Stornierungskosten

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt.

Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Stornokosten:

Folgende Kosten sind zu entrichten:

Bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenlos, danach

ab 27 - 14 Tage 50 %

ab 13 – 7 Tage 70 %

ab 6 Tage 80 %

§11Schlüssel/Übergabe/Rückgabe

Dem jeweiligen Mieter bzw. verantwortlicher Person werden Schlüssel ausgehändigt. Dem Mieter ist es untersagt, die Schlüssel ohne ausdrückliche Zustimmung des Bürgermeisters an andere Personen weiterzuleiten. Nach der Veranstaltung sind diese unverzüglich zurückzugeben. Eine Kautio in der Höhe von 250,- € wird erhoben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Kautio an den Mieter erstattet. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter sämtlich Kosten für die Neubeschaffung des Schlüssels sowie die Programmierungskosten zu tragen.

§12 Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.

Gerichtstand für beide Parteien ist das Landesgericht Kiel.

Höhndorf den,

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter für die Gemeinde
Höhndorf/Gödersdorf der – Bürgermeister -